



HYGIENE- UND INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT

Stand 16.11.2021

Ansprechpartner:

Fritz Langner, Vorstand Administration, Tel. 07563 914673

Jürgen Hartinger, Vorstand Fußball, Tel. 07563 7319

Max Salger, Vorstand Breitensport, Tel. 07563 9155806

Das hier beschriebene Hygienekonzept soll festlegen, wie ein Sport- und Trainingsbetrieb bei der SG Kißlegg, für die verschiedenen Abteilungen, mit den auf Ihre Sportart anzuwendenden Regeln, realisiert werden kann.

Infektionsmöglichkeiten über direkte Kontakte, aber auch indirekt über gemeinsam verwendetes Material, oder bei der Nutzung der sanitären Einrichtungen etc. sollen durch die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen minimiert werden.

Die beschriebenen Maßnahmen basieren auf den Verordnungen des Landes sowie den Empfehlungen und Richtlinien der Sportverbände.

Die Teilnahme am Trainings- oder Spielbetrieb ist grundsätzlich freiwillig. Am Ende muss jeder für sich, und die Eltern für Ihre Kinder, entscheiden, ob und unter welchen Rahmenbedingungen man wieder am Vereinsleben und Sportbetrieb teilnehmen will. Dieses Hygienekonzept soll auch bei dieser individuellen Entscheidung helfen.

Allgemeine Grundsätze und Verhaltensregeln

Die Grundlage eines funktionierenden Infektionsschutzes ist die Einhaltung persönlicher Verhaltensregeln. Das **Grundprinzip Abstandhalten** gilt nicht nur an der Sportstätte, sondern auch auf dem Weg dorthin. Es gelten immer die Grundregeln:

- Nur ins Training kommen, wenn man sich gesund fühlt.
- Wer Kontakt zu Infizierten hatte, kommt nicht ins Training und informiert seinen Trainer.
- Beim Betreten und Verlassen der Sportplätze, des Vereinsheims und der Sporthallen muss der Mindestabstand von 1,5 m berücksichtigt werden. Im Vereinsheim und in den Sporthallen ist daher ein zeitlich versetztes Betreten und Verlassen erforderlich. In Bereichen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann ist eine medizinische Mund-Nasenbedeckung zu tragen.
- Händeschütteln oder Umarmen ist zu vermeiden.
- Beachten der Hust- und Niesetikette.
- Zuordnung in Gruppen wird vom Trainer organisiert.
- Eltern sollen sich vor und nach dem Training nicht unter die Kinder mischen.

Dokumentation

- Trainer und Übungsleiter dokumentieren bei Trainingsteilnahme Name, Uhrzeit und Kontaktdaten.
- Sollten die Inzidenzstufen einen GGG-Nachweis erfordern, so dokumentieren Trainer/Übungsleiter die Test-, Impf- oder Genesenennachweise.
- Bei Betreten des Vereinsheims muss die Anwesenheit in den ausliegenden Listen dokumentiert werden.
- Trainingsteilnehmer stimmen zu, dass die persönlichen Daten zum Zwecke der Kontaktaufnahme in Zusammenhang mit einer möglichen COVID-19 Infektion durch einen Vertreter des Vereins genutzt und für 4 Wochen aufbewahrt werden dürfen. Die Daten dürfen auf Anfrage an die zuständige Gesundheitsbehörde weitergegeben werden.

Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 20. Oktober 2021 die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) erneut geändert. Das bisherige Stufensystem, das sich an der Zahl stationärer Neuaufnahmen sowie der Auslastung der Intensivstationen mit COVID-19 Patientinnen und Patienten orientiert, bleibt unverändert. Die neuen Regelungen gelten ab dem 28. Oktober 2021.

Übersicht der Regelungen:

https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/params_E-719627582/9659101/Regelungen-fuer-den-Sport-ab-5.November-2021_finale-Version-1-2_page-0001.jpg

Kultusministerium BW

Stand: 08.11.2021

Regelungen für den Freizeit- und Amateursport sowie für Tanz- und Ballettschulen ab 5. November 2021

Regelungen in den einzelnen Lebensbereichen und Stufen			
Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
Trainings- und Übungsbetrieb (§ 14 Abs. 1 CoronaVO und § 1 CoronaVO in Verbindung mit §§ 2 und 3 CoronaVO Sport)	<ul style="list-style-type: none"> Zutritt: In geschlossenen Räumen 3G; im Freien unbeschränkt 	<ul style="list-style-type: none"> Zutritt: In geschlossenen Räumen 3G (nur PCR-Test); im Freien 3G (Antigen-Testnachweis ist ausreichend) 	<ul style="list-style-type: none"> Zutritt: In geschlossenen Räumen 2G; im Freien 3G (nur PCR-Test)
Ausnahme: Für beschäftigte Personen (z. B. Trainerinnen und Trainer, Hausmeister) ist - unabhängig davon, ob diese hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig bzw. selbstständig sind - ein Antigen-Testnachweis an jedem Präsenztage ausreichend.			
Durchführung von Wettkampferveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen im Sport (§ 10 CoronaVO und § 1 CoronaVO in Verbindung mit §§ 2, 3, 4 und 6 CoronaVO Sport) Allgemein <ul style="list-style-type: none"> Hygienekonzept ist nach Maßgabe von § 7 CoronaVO bei über 5.000 Besucherinnen und Besuchern dem örtlichen Gesundheitsamt vorzulegen, bei weniger als 5.000 Besucherinnen und Besuchern auf Verlangen Durchführung einer Datenerarbeitung nach § 8 CoronaVO Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten u. a. durch Personalisierung von Tickets kein Zutritt für erkennbar alkoholisierte Personen Sportlerinnen und Sportler <ul style="list-style-type: none"> keine Begrenzung der Anzahl Beschäftigte (z. B. Hausmeister, Platzwart) und sonstigen Mitwirkende (z. B. Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Kampfrichterinnen und Kampfrichter sowie weiteres Funktionspersonal) bleiben bei der Anzahl der Besucherinnen und Besucher außer Betracht 	Zuschauerinnen und Zuschauer sowie Sportlerinnen und Sportler <ul style="list-style-type: none"> Zutritt: In geschlossenen Räumen 3G im Freien 3G - ab 5.000 Besucherinnen und Besuchern oder - bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m Maskenpflicht entfällt bei 2G 	Zuschauerinnen und Zuschauer sowie Sportlerinnen und Sportler <ul style="list-style-type: none"> Zutritt: In geschlossenen Räumen 3G (nur PCR-Test); im Freien 3G (Antigen-Testnachweis ist ausreichend) Maskenpflicht - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann 	Zuschauerinnen und Zuschauer <ul style="list-style-type: none"> Zutritt: In geschlossenen Räumen und im Freien 2G Sportlerinnen und Sportler <ul style="list-style-type: none"> Zutritt: In geschlossenen Räumen 2G; im Freien 3G (nur PCR-Test) Keine Ausnahme für an Wettkampferveranstaltungen und am Ligabetrieb teilnehmende Sportlerinnen und Sportler sowie für die sonstigen daran Mitwirkenden. Maskenpflicht - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann
Veranstaltungen bis 25.000 Zuschauerinnen und Zuschauern sind zulässig bis einschließlich 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern zu 100 % der Kapazität sowie für den 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern überschreitenden Teil zu höchstens 50 % der weiteren Kapazität. Bei 2G-Optionsmodell bestehen keine Personenobergrenzen und Kapazitätsbeschränkungen.			
Ausnahmen von der PCR-Testpflicht und von 2G für <ul style="list-style-type: none"> symptomfreie Schülerinnen und Schülern, die an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen, und symptomfreie Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind ist der Zutritt und die Teilnahme stets gestattet. Bei nicht-immunisierten Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen, ist stets ein negativer Antigentest ausreichend.			
Beherbergung z. B. in Sportschulen (§ 16 Absatz 3 CoronaVO)	3G und Testung alle 3 Tage (Antigen oder PCR-Test)	3G und Testung alle 3 Tage (Antigen oder PCR-Test)	3G und Testung alle 3 Tage (jeweils PCR-Test)
Betrieb von Mensen, Cafeterien und Betriebskantinen (§16 Absatz 2 CoronaVO) (Regelungen gelten nur für externe Personen)	In geschlossenen Räumen: 3G Im Freien: unbeschränkt	In geschlossenen Räumen: 3G (nur PCR-Test) Im Freien: 3G	In geschlossenen Räumen: 2G Im Freien: 3G (PCR-Test)

Regelungen für den Sportbetrieb

Masken

Während der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht. Abseits des Sportbetriebs besteht in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

Organisation/Planung

Die Athleten*innen betreten die Sportanlage erst kurz vor dem offiziellen Trainingsbeginn und verlassen diese unmittelbar nach dem Training. Die Abteilungen sprechen eine Belegungsplanung ab, die sicherstellt, dass die Trainingsanlagen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Gruppengrößen, der maximalen Anzahl Gruppen pro Anlagefläche und Zeitfenster belegt sind.

Trainingsformen, Trainingsinhalte und Trainingsorganisation

Gruppenabstand

Das Training ist so zu organisieren, dass zwischen den Bereichen der verschiedenen Trainingsgruppen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

Trainingsgruppenwechsel

Bei einem Trainingsgruppenwechsel empfehlen wir, im Belegungsplan ausreichende Pausen einzuplanen, die für die Vorbereitung der Anlagen/Geräte für die nachfolgende Gruppe genutzt wird.

Verordnungen

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Infektionsschutzgesetz:

<https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/IfSG.pdf>

Aktuelle Corona-Verordnung Sport:

<https://km-bw.de/CoronaVO+Sport>